

22. Gewaltschutzgesetz (GSG)

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2019 und gleichlautender Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 7. November 2019

Vorlage 5528

Tobias Mani (EVP, Wädenswil), Präsident der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS): Stalking ist verwerflich und für die Opfer sehr belastend; belastend, vertrackt, häufig eine komplexe Geschichte. Aber auch rechtlich gesehen ist es eine komplizierte Geschichte. Einen Teil der Antwort finden wir im StGB (*Strafgesetzbuch*), einen Teil der Antwort im ZGB (*Zivilgesetzbuch*) auf Bundesebene. Einen Teil der Antwort finden wir aber auch auf kantonaler Ebene, und da geht es um die sicherheitspolizeilichen Schutzmassnahmen. Aber auch diese sind nicht so einfach zu verstehen, oder wie erkläre ich einem Laien, dass die Massnahmen zwar greifen, wenn Ihr Ex Sie angreift, aber wenn Ihr Ex Ihren neuen Freund stalkt, diese Massnahmen nicht zum Zug kommen?

Mit der Vorlage 5528 beantragt der Regierungsrat eine Anpassung des Gewaltschutzgesetzes. Das Hauptmerkmal dieses Gesetzes ist, dass es der Polizei die Möglichkeit gibt, verwaltungsrechtliche Massnahmen zu erlassen, um Personen vor häuslicher Gewalt und Übergriffen zu schützen. Dies kann beispielsweise durch Wegweisung aus der gemeinsamen Wohnung geschehen, und zwar unter Umständen – und das ist auch der entscheidende Punkt der hier zur Debatte stehenden Vorlage – auch ohne dass eine Straftat begangen wurde beziehungsweise bevor es überhaupt zu einer Straftat kommt und beispielsweise Gewalt angedroht wird.

Bei der Vorlage 5528 geht es nun um eine Ausweitung des Gewaltschutzgesetzes auf den Tatbestand des Stalkings. Unter den Begriff «Stalking» fällt ein Tatbestand, wenn jemand durch wiederholtes Belästigen, Auflauern, Nachstellen oder Drohen in seiner Handlungsfreiheit beeinträchtigt oder gefährdet wird. Darunter fallen sämtliche denkbare Formen des Cyber-Stalkings, also beispielsweise auch Fälle, wo jemand über elektronische Medien wiederholt bedroht wird.

Am Ursprung dieser Gesetzesvorlage stand die Motion 46/2016 von Michael Biber und Mitunterzeichnenden, welche den Regierungsrat aufforderte, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit auch Personen, die vom Schutzbereich ausgenommen sind, wirkungsvoll geschützt werden können. Gemäss dem geltenden Gewaltschutzgesetz müssen Personen, für welche Massnahmen angeordnet werden können, nämlich in einer bestehenden oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung stehen. Wird jemand hingegen wiederholt von einer Person belästigt, mit der sie oder er nicht in einer partnerschaftlichen Beziehung steht, oder droht ein Ex-Partner dem neuen Freund oder der neuen Freundin, konnte das Gewaltschutzgesetz bisher nicht angewendet werden. Neu können nun auch solche Drohungen oder Belästigungen durch eine verwaltungsrechtliche Massnahme unterbunden werden.

Das schweizerische Strafrecht – und hier besteht Handlungsbedarf – kennt also bis jetzt keinen besonderen Strafbestand wegen Stalking. Wenn jemand eine ihm bekannte oder fremde Person beispielsweise mit Textnachrichten bombardiert oder über soziale Medien wiederholt belästigt und bedroht, konnte deshalb allenfalls höchstens Anzeige wegen Missbrauch einer Fernmeldeanlage erstattet werden. Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage soll diese Gesetzeslücke nun geschlossen werden, um der Polizei die Möglichkeit zu geben, notfalls einzuschreiten.

In der Kommission war die Vorlage eigentlich unbestritten. Grundsätzlich wird die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Gewaltschutzgesetzes auf das Stalking begrüsst. Die Kommission findet es auch wichtig, dass die Politik gegen häusliche Gewalt und Stalking ein klares Zeichen setzt und durch die Gesetzesanpassung die Grundlage geschaffen werden kann, damit neben den Opfern von häuslicher Gewalt auch Stalking-Opfern rasch geholfen werden kann und sie so geschützt werden.

Im Namen der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit beantrage ich Ihnen, der Vorlage zuzustimmen, und danke auch der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit.

Daniel Wäfler (SVP, Gossau): Ich kann es vorwegnehmen: Die SVP-Fraktion wird dem Gewaltschutzgesetz mehrheitlich zustimmen, aber es gibt auch noch Bedenken und weitere Gedanken dazu, die ich nun ausführen werde.

Wie bereits vom Kommissionspräsidenten erläutert wurde, ist es nötig, ein Zeichen gegen häusliche Gewalt zu setzen und auch die neuen Entwicklungen, die technischen Möglichkeiten und gesellschaftlichen Trends in die Gesetzgebung einfließen zu lassen. Daher war die Anpassung des Gewaltschutzgesetzes notwendig. Jedes Opfer von häuslicher Gewalt ist sicherlich eines zu viel, und es ist gerade die Politik der SVP der letzten Jahre oder Jahrzehnte, die immer gesagt hat, dass der Opferschutz zu kurz komme und dass man wieder mehr über die Opfer reden müsse. In diesem Sinne ist das Gewaltschutzgesetz auch eine logische Konsequenz unserer Politik.

Wie schon gesagt, gibt es aber auch ein Aber: Es gab in der Diskussion auch berechtigte Zweifel oder Ängste, dass immer mehr Gesetze auch zu Überreaktionen führen könnten. Wenn man dem Staat mehr Mittel gibt oder der Verwaltung mehr Handhabe, muss man sehr kritisch damit umgehen; auch da wieder das Stichwort des technischen Fortschrittes der elektronischen Überwachung: Ich denke, da werden wir immer gläserner. Diesen Aspekt werden wir auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kritisch weiterverfolgen und uns vorbehalten, hier auch wieder aktiv zu werden. Aber für die nächsten Jahre ist uns klar, dass wir Vertrauen in unsere Polizei, in unsere Vollzugsorgane haben und dieses Gesetz der beste Weg ist, um häusliche Gewalt zu vermindern und unserem Gesetz mehr Nachdruck zu verschaffen.

Daher wird die SVP-Fraktion dem Gewaltschutzgesetz zustimmen. Vielen Dank.

Rafael Steiner (SP, Winterthur): Diese Vorlage geht auf die von Davide Loss mitunterzeichnete Motion zurück, welche einen Schutz für Stalking-Opfer forderte. Die bisherigen Möglichkeiten, sich über das ZGB oder das Strafgesetzbuch gegen Stalking zu wehren, waren oftmals sehr umständlich oder teilweise gar nicht vorhanden. Der Regierungsrat hat nun mit dem Gewaltschutzgesetz, GSG, eine unkomplizierte und erprobte Gesetzesgrundlage gefunden, um diesen Schutz vor Stalking zu verankern. Das GSG galt, wie wir gehört haben, bisher nur innerhalb einer Partnerschaft mit ehemaligen oder derzeitigen Partnerinnen und Partnern, nicht aber mit Drittpersonen. Neu ist Stalking vom GSG erfasst. Stalking ist definiert als das mehrmalige Belästigen, Nachstellen oder Drohen, das jemanden in seiner oder ihrer Handlungsfähigkeit beeinträchtigt. Wichtige Einschränkungen sind hier «mehrmalig» und die Einschränkung der «Handlungsfähigkeit». Dies muss natürlich eine gewisse Intensität erreichen.

Im Falle von Stalking erlangt die Polizei dank dem neuen GSG die Möglichkeit, Sofortmassnahmen wie die Anordnung einer Wegweisung, Rayonverbote oder auch Kontaktverbote aussprechen zu können. Dank dieser Sofortmassnahmen kann das Stalking-Opfer dann zivil- oder strafrechtliche Schritte unternehmen und erhält endlich Luft zum Atmen. Ebenfalls können solche Massnahmen gefährliche Situationen entschärfen, da sich Stalking-Situationen nicht selten zuspitzen und in schweren Straftaten enden können. Eine solche Sofortintervention durch die Polizei kann eine solche Spitze brechen und die Lage neutralisieren. Massnahmen wie ein Rayonverbot können sehr einschneidend sein. Beispielsweise zwei Wochen nicht in die eigene Wohnung zu dürfen, ist eine sehr einschneidende Massnahme, vor allem, weil durch die Ausweitung des GSG faktisch alle Personen unter das Gesetz fallen. Es steigt die Gefahr, dass es auch Personen treffen kann, die eigentlich keinerlei Stalking-Absicht haben oder nicht gefährlich sind. Ebenfalls besteht die Gefahr des Missbrauchs. Es wird vielleicht Personen geben, welche versuchen werden, das Gesetz auszunutzen, beispielsweise um dem lauten Nachbarn mal eins auszuwischen. Dies insbesondere auch, da es sich um subprovisorische Massnahmen handelt, das heisst, diese können auch ohne Anhörung der gefährdenden Person angeordnet werden. Solche Missbrauchsfälle gibt es sicherlich auch im häuslichen Bereich. Dort ist aber der Personenkreis viel eingeschränkter. Also nur, weil es Missbrauchsfälle geben kann und vielleicht auch wird, ist der Grundsatz nicht falscher oder schlechter: Stalking-Opfer müssen besser geschützt werden. Die Massnahmen sind zeitlich begrenzt und können vom Gericht überprüft werden. Ebenfalls vertrauen wir hier auf das Augenmass der Polizei, die Massnahmen mit Bedacht anzuwenden, den Tatbestand eng auszulegen und bei Fällen, bei welchen keine unmittelbare Gefahr besteht, auch die Gegenseite anzuhören.

Wir begrüssen die Änderung im Gewaltschutzgesetz sehr und den damit einhergehenden Schutz von Stalking-Opfern, danken dem Regierungsrat für die Vorlage und stimmen dieser zu.

Angie Romero (FDP, Zürich): Stalking ist kein Kavaliersdelikt. Telefonterror, beharrliches Nachstellen, das Senden unzähliger Nachrichten, um ein paar Beispiele zu nennen, können bei den Opfern Angst und Unsicherheit hervorrufen und so zu einer massiven Beeinträchtigung in der Gestaltung des Alltags führen. Und Stalking ist auch kein seltenes Phänomen. Etwa 15 bis 18 Prozent der Frauen und 4 bis 6 Prozent der Männer haben Stalking schon erlebt. Ist heute jemand von Stalking betroffen, kann sie oder er entweder eine Strafanzeige einreichen oder über den Zivilweg Massnahmen wie ein Kontakt- oder Rayonverbot erwirken. Beides ist jedoch langwierig und führt für das Opfer zu keiner unmittelbaren Entlastung. Sofortmassnahmen gegen Stalking gibt es aktuell nur für Stalking-Opfer innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten Beziehung. Bei Beziehungs-Stalking kann die Polizei, wie wir bereits gehört haben, gestützt auf das Gewaltschutzgesetz, sofort eine Wegweisung, ein Kontakt- oder Rayonverbot aussprechen. Wird aber jemand von einer Drittperson, zum Beispiel einem Arbeitskollegen oder einem Fremden belästigt, hat die Polizei keine sofortigen Handlungsmöglichkeiten. Das ist unlogisch und unsachgemäss, und diese Lücke gilt es im Gewaltschutzgesetz zu schliessen. Darum geht es bei dieser Vorlage, nicht darum, eine neue Strafnorm gegen Stalking zu schaffen.

Für ein Opfer ist es irrelevant, von welcher Person das Stalking ausgeht. Es geht in der Regel zur Polizei und wünscht sich unmittelbare Hilfe. Die Schutzmassnahmen nach Gewaltschutzgesetz können ihm diese geben. Sie wirken deeskalierend, verschaffen den Opfern wieder etwas Luft und können dazu dienen, Gefahrensituationen zu entschärfen. Nicht zuletzt zeigen sie gefährdenden Personen auf, was sie mit ihren Handlungen auslösen. Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Gewaltschutzgesetzes auf Fremd-Stalking macht also Sinn und dient der Gleichbehandlung der Opfer. Aus diesem Grund stimmt die FDP dieser Vorlage zu.

Andrea Gisler (GLP, Gossau): Stellen Sie sich vor, Sie erhalten zig Telefonanrufe zu jeder Tages- und Nachtzeit, Sie werden mit E-Mails und Briefen bombardiert, Ihnen wird am Wohn- oder Arbeitsort oder bei Ihren Freizeitaktivitäten aufgelauret oder Sie werden ständig beobachtet und erhalten unerwünschte Geschenke. Das ist Ihnen mit Sicherheit unangenehm, wahrscheinlich löst es bei Ihnen mit der Zeit Gefühle von Hilflosigkeit, Wut und Ohnmacht aus. Möglicherweise bekommen Sie es auch mit der Angst zu tun. Stalking kommt in vielen Facetten vor, harmlos ist es nie. Die Lebensqualität wird beeinträchtigt, zum Teil massiv. Wenn Sie mit dem Stalker oder der Stalkerin eine Beziehung haben oder hatten, stehen Ihnen mit dem Gewaltschutzgesetz griffige Instrumente zur Verfügung. Sie können eine Wegweisung, ein Kontakt- oder ein Rayonverbot erwirken. Dass diese Schutzmassnahmen greifen, zeigt die Praxis seit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2007.

Nun gibt es aber viele Fälle, in welchen das Stalking nicht im Kontext von häuslicher Gewalt erfolgt. Stalker können auch aus dem Freundeskreis stammen, aus

der weiteren Verwandtschaft oder aus dem beruflichen Umfeld. Besonders gefährdet sind Berufsgruppen mit Kunden-, Klienten- oder Patientenkontakten oder Prominente. In diesen Fällen bekommen Sie die Mängel des geltenden Rechts zu spüren, und zwar «fadengerade». Für Stalking gibt es in der Schweiz keinen eigenen Straftatbestand. Vielleicht erfüllen einzelne Stalking-Handlungen, beispielsweise den Tatbestand der Drohung, der Nötigung oder des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage. Vielleicht bewegen sich die Verhaltensweisen aber auch unterhalb der Schwelle zur Strafbarkeit, vor allem beim sogenannten «weichen» Stalking. In diesen Fällen ist die Gefahr gross, dass Sie durch das Unterstützungsnetz fallen. Sowohl die Strafverfolgung als auch die Opferhilfe sind nämlich auf die Opfer von Straftaten ausgerichtet. Zwar haben Sie die Möglichkeit, auf dem zivilrechtlichen Weg Schutzmassnahmen zu beantragen, da tragen Sie aber nach geltendem Recht ein hohes Kostenrisiko. Ohne Rechtsbeistand ist das fast nicht zu machen, und jeder, der schon in Zivilprozesse involviert war, weiss, wie lange solche Verfahren dauern. Schneller Rechtsschutz ist hier eine Wunschvorstellung, die mit der Realität nicht viel zu tun hat.

Genau diese Lücke schliesst die Ergänzung des GSG, über die wir heute befinden. Polizeiliche Schutzmassnahmen, wie Annäherungs-, Rayon- oder Kontaktverbote werden auf Stalking ausgeweitet, unabhängig von der Art der Beziehung zwischen stalkender und gestalkter Person. Das ist sinnvoll und wird in anderen Kantonen bereits so gehandhabt. Erwiesen ist, dass Stalking mit der Zeit an Intensität eher zunimmt, wenn nichts dagegen unternommen wird. Mit den im Gewaltschutzgesetz verankerten polizeilichen Interventionsinstrumenten kann sofort, niederschwellig und wirksam eingegriffen werden. Genau das ist der zentrale Punkt für die Opfer: Es geht ihnen meist nicht in erster Linie um die Bestrafung des Täters, sie wollen endlich Ruhe und ein normales Leben führen.

Die Grünliberale Fraktion befürwortet diese Stärkung des Opferschutzes und wird der Änderung des GSG zustimmen.

Beat Bloch (CSP, Zürich): Stalking ist in den letzten Jahren nicht zuletzt aufgrund der modernen Kommunikationsmittel – E-Mail, SMS oder Smartphones – zu einem immer grösser werdenden Problem geworden. Wer schon einmal mit einer Person zu tun gehabt hat, die eine andere stalkt, der weiss, dass mit gutem Zureden und mahnenden Worten kaum etwas erreicht werden kann. Die Täterinnen und Täter sind oft besessen davon, die Opfer zu kontaktieren, sie zu treffen oder ihren Ruf zu diskreditieren. Dutzende, teilweise Hunderte von Kontaktversuchen pro Tag auf allen möglichen Kanälen sind nicht selten und lassen den Betroffenen kaum mehr den nötigen Freiraum zum Leben. Auf diesen Umstand hat die Politik reagiert, zuerst einmal, indem fast gleichzeitig mit dem Erlass des zürcherischen GSG 2007 Artikel 28b ins Zivilgesetzbuch eingeführt wurde. Dieser Artikel sieht bei Gewalt, Drohung, Nachstellung, wo das Zürcher GSG ein Kontakt- und Rayonverbot vorsieht, und wenn Täter und Opfer in der gemeinsamen Wohnung leben, eine vorübergehende Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung als Sanktion vor. Die neue bundesrechtliche Norm wurde nicht infrage gestellt, hingegen

wurde oft der Weg über die Zivilgerichte als langwierig und kostspielig gerügt. Wir haben das auch heute wieder von den Vertreterinnen der FDP und der GLP gehört, dass dieser Weg langwierig und kostspielig sei. Auch darauf hat die Politik reagiert. Die eidgenössischen Räte haben das Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen erlassen. Dieses Gesetz sieht nun vor, dass ohne Sühnverfahren direkt beim Gericht geklagt werden kann und dass das Verfahren für die gewaltbetroffene Person auf jeden Fall kostenlos sein muss. Gegen dieses Gesetz wurde kein Referendum ergriffen und es tritt auf Mitte 2020 in Kraft.

Lassen Sie mich noch ein Wort dazu sagen, dass Zivilgerichte nicht schnell reagieren könnten: Zivilgerichte sind in der Lage, innert Stunden im Persönlichkeitsschutz beispielsweise Fernsehsendungen zu verbieten, Zeitungsartikel zu verbieten oder auch weitere Massnahmen zu ergreifen. Genau dies ist möglich in einem Zivilprozess, in dem man, ähnlich wie beim Gewaltschutzgesetz, auch eine supervisorische Massnahme erlassen kann – ohne Anhörung der Gegenseite. Es braucht dazu eine Eingabe beim Gericht, die notfalls nach unserer Gesetzgebung auch mündlich beim Gericht abgegeben werden kann. Es ist also nicht richtig, wenn heute hier gesagt wird, der zivilrechtliche Weg sei immer länger als der Interventionsweg des GSG.

Das heute hier zur Debatte stehende Gesetz ist ein reines Interventionsgesetz. Die Polizei kann die Massnahme für längstens 14 Tage verfügen. Will die gestalkte Person, dass die Massnahme über die angeordnete Dauer hinaus Gültigkeit hat, so muss sie innerhalb von acht Tagen nach Erlass der Verfügung die Verlängerung beantragen, ansonsten die angeordnete Massnahme ohne weiteres dahinfällt. Das bedeutet: Kaum dass die Verfügung ergangen ist, muss der gerichtliche Weg eingeschlagen werden. Das angerufene Gericht darf die Massnahme nur für längstens drei Monate verlängern. Danach fallen alle GSG-Massnahmen endgültig dahin. Möchte jemand eine weitergehende Massnahme erwirken, so muss er einen zivilrechtlichen Prozess wegen Verletzung der Persönlichkeitsrechte anstrengen, also wieder ans Gericht gelangen. Mit der direkten Anrufung des Zivilgerichts können all diese für die gestalkte Person belastenden Zwischenschritte übersprungen werden.

Für den heute vorgeschlagenen Gesetzesentwurf wird oft angeführt, dass er besonders dem «weichen» Stalking Einhalt gebieten kann. Von «weichem» Stalking spricht man, wenn die Stalking-Handlungen unter der strafrechtlich relevanten Grenze liegen. Beim «weichen» Stalking erfolgt die belästigende Handlung oft über einen längeren Zeitraum. Unseres Erachtens ist da ein unmittelbares polizeiliches Eingreifen nicht gerechtfertigt. Hier liegt eine andere Situation vor wie bei der häuslichen Gewalt, wo mit dem polizeilichen Einschreiten eine Eskalation verhindert werden kann und auch verhindert werden muss. Eskaliert jedoch «weiches» Stalking zu strafrechtlich relevantem Stalking, so stehen alle strafrechtlichen Mittel bis hin zur Verhaftung der Täterschaft offen.

Die Grünen haben bereits bei der Überweisung der Motion darauf hingewiesen, dass wir eine Einschränkung der Grundrechte durch die Polizei nur dann als angezeigt erachten, wenn die angetroffene Situation dringliches polizeiliches Handeln erfordert. Nachdem nun mit den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen ein schnelles gerichtliches Verfahren bereitsteht, sehen wir definitiv keinen Neuwert mehr in den neu angedachten GSG-Bestimmungen. Wir lehnen deshalb die neuen Gesetzesartikel ab.

Josef Widler (CVP, Zürich): Die CVP-Fraktion ist erfreut darüber, dass mit dem vorliegenden Gesetz dem Anliegen der Motion 46/2016, die von Yvonne Bürgin mitunterzeichnet worden ist, nachgelebt wurde. Wir glauben, dass mit dem vorliegenden Gesetz der Schutz der Opfer jetzt gewährleistet ist. Wir meinen, die Einwände der Grünen seien nicht genügend, um dieses Gesetz nicht anzunehmen. Wir meinen, das Ziel sei erfüllt. Und wenn schwere Tatbestände bestehen, können diese nachher auf dem normalen Gerichtsweg angegangen werden. Die CVP wird dieses Gesetz unterstützen.

Laura Huonker (AL, Zürich): Die Alternative Liste AL wird dem Gesetz zustimmen und das Gesetz ablehnen – mit jeweils drei Stimmen. Manchmal steigen ins uns aufgrund von persönlichen und kollektiven Erfahrungen schlechte Erinnerungen an frühere repressive Zeiten auf: Abhörmassnahmen, Administrativjustiz, Amtswillkür, Bürgerrechtsentzug, Denunziation, Zwischenstaat, Justizirrtum, Polizeirepression, Schnüffelstaat, eine Aufzählung in alphabetischer und unvollständiger Form. Und das sind auch alles ernste Gründe für ein Nein.

Und es gibt auch Gründe für ein Ja: Ich zitiere aus dem Tages-Anzeiger, Stefan Hohler, erschienen am vergangenen Freitag, 30. November 2019: «Es ist bekannt, dass die AL der Justiz kritisch gegenübersteht. Der Repressionsapparat, bestehend aus Polizei und Justiz, war vor allem früher ein beliebtes Feindbild der AL und der Vorgängerpartei PÖCH, Progressive Organisationen der Schweiz. Inzwischen sind die Alternativen pragmatischer geworden.» Selbstverständlich bleiben die Grundrechte der AL sehr wichtig und der Blick auf Justiz und Polizei kritisch. Aber weil Sicherheit und Unversehrtheit an Leib und Leben sowie die freie Gestaltung des eigenen Lebens Grundrechte sind, müssen sie unter dem Schutz des Gesetzes stehen. Wir wollen eine Polizei, welche die Gesellschaft in ihrer Diversität spiegelt, in der Frauen tätig sind und charakterliche Kompetenzen und nicht nur der Pass zählen. Die AL steht für die Grundrechte und steht für sie ein. Geflüchtete, Frauen in Trennung und Scheidung, die unangenehm bis bedrohlichen lebensgefährlichen Situationen ausgeliefert sind, Angehörige ethnischer und sexueller Minderheiten, Opfer von Auseinandersetzungen, sie alle sollen klar den Schutz der Grundrechte erfahren, durch Gesetze wie auch mit Mitteln der Polizei und Justiz.

Die vorliegende Anpassung des Gewaltschutzgesetzes soll neu Stalking-Opfer schützen, mit gleichen Massnahmen wie Opfer von häuslicher Gewalt. In beiden Fällen sind es meistens Frauen, die leidtragend sind. Die mediatorische Rolle der

Polizei ist in diesem Bereich bewährt und unbestritten wichtig. Sie braucht in enger Zusammenarbeit mit Beratungsstellen gesetzliche Bestimmungen, um Stalking zu stoppen. Die Einführung des Gewaltschutzgesetzes war elementar wichtig, es auf Stalking-Opfer zu erweitern ist sinnvoll. Im Vergleich zu anderen Ländern sind die Regelungen zu Stalking in der Schweiz noch sehr schwach. Stalking-Opfer haben kaum Möglichkeiten, sich zu wehren. Das vorliegende Gesetz will das ändern.

Ich befürworte mit der Hälfte der Fraktion das Gesetz. Wie es im Bereich der häuslichen Gewalt schon recht erfolgreich geschieht, ist alles dafür zu tun, dass das polizeiliche Tätigwerden die Stalker den Beratungs- und Therapieangeboten oder Mediation zuführt, und den Stalkern so rechtzeitig wichtige Grenzen aufgezeigt werden. Dies alles sind pragmatische Gründe für das AL-Ja.

Das Nein der AL kommt aus grundrechtlicher Perspektive. Die Polizei bekommt mehr und mehr richterliche Macht – aus nachvollziehbaren und vernünftigen Gründen –, was den schrittweisen Ausbau der Polizeigewalt und damit einhergehenden Abbau der Grundrechte befürchten lässt: Mehr Polizeikontrollen, Datenerfassung, Register, Rechtsunterwerfung, Überwachung und wie die Fallbeispiele eben lauten. Aus diesen Überlegungen heraus wird die Alternative Liste AL dem Gesetz zustimmen und das Gesetz ablehnen – mit jeweils drei Stimmen. Besten Dank.

Valentin Landmann (SVP, Zürich): Ich befürworte dieses Gesetz klar. Stalking ist ein Problem, das hochaktuell ist und uns immer mehr beschäftigen wird, auch unsere Justiz und unsere Gesetzgebung immer mehr beschäftigen wird. Die Mittel des Stalkings haben in der modernen Gesellschaft zugenommen. Die Möglichkeiten anonymer Kontaktaufnahme sind durch elektronische Mittel gewaltig erweitert, sei es Mail, sei es Fax, seien es Telefonate, alles lässt sich elektronisch sogar verschlüsselt senden, sodass der Absender nicht ohne weiteres eruiert ist. Auch dass sehr viele Firmen Bestellungen, Reservationen und Ähnliches auf elektronische Meldung hin vornehmen, erleichtert Stalking. Ich weiss noch aus persönlicher Erfahrung, dass mein Sekretariat und ich pro Tag etwa zwei Stunden beschäftigt waren, um all die Bestellungen und Ähnliches abzubestellen und die Reservationen rückgängig zu machen, die eine pathologische Stalkerin vorgenommen hatte. Das ist ein Problem, das das Gewaltschutzgesetz nicht ohne weiteres lösen kann. Das Gewaltschutzgesetz muss voraussetzen, dass man eine Person im Auge hat, um dann diese Massnahmen verhängen zu können. Hier kann ich aber der Abteilung für Gewaltdelikte Leib und Leben der Polizei ein sehr gutes Zeugnis ausstellen, dass solche Situationen auch aufgrund ihrer Eskalationsfähigkeit, besonders sobald Drohungen auftauchen und die Intensität entsetzlich wird, dass dann das Ganze sehr ernst genommen wird und die Ermittlungsarbeit echt hervorragend ist. Sobald ein Stalker oder eine Stalkerin – Verzeihung, eine Stalkerin oder ein Stalker, ich muss das politisch korrekt machen – identifiziert ist, lässt sich nicht nur strafrechtlich, sondern auch mit Gewaltschutzmassnahmen etwas machen.

Wir haben in diesem Gewaltschutzgesetz auch alle rechtsstaatlich notwendigen Kautelen. Der Haftrichter, der Zwangsmassnahmenrichter entscheidet, es ist ein Schnellgericht. Aber der Betroffene oder die Betroffene kann auch Massnahmen aufheben lassen und die entsprechenden Begehren stellen. Der Rechtsstaat ist gewahrt, dem ist Genüge getan. Wichtig ist, dass in solchen Fällen schnelle Massnahmen erfolgen können, denn Stalking ist gefährlich. Stalking kann lebensgefährlich werden. Stalking ist eskalationsfähig. Hier muss der Staat den Bürgerinnen und Bürgern und Einwohnerinnen und Einwohnern helfen, in angemessener Form einzugreifen. Dieses Gesetz ist ein Schritt in die richtige Richtung. Ich hoffe, dass auch beim Bund die Gesetzgebung in Sachen Stalking Fortschritte macht. Wir haben zurzeit, wie bereits gesagt wurde, praktisch nur die Bestimmungen «Nötigung, Drohung und Ähnliches». Und sobald etwas echt Schlimmes passiert, wie Aufstechen von Reifen oder Fallen-Stellen, tödliches Fallen-Stellen, Auflauern, dann haben wir natürlich das Strafrecht mit all seinen Möglichkeiten. Stalking ist ein eigener Tatbestand, der auch vom Bund gehörig geregelt werden sollte. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Markus Schaaf (EVP, Zell): Gleich vorneweg: Auch die EVP wird der Anpassung des Gewaltschutzgesetzes zustimmen. Wir sind der Meinung, Stalking an sich ist verwerflich. Betroffene Menschen sind aber oft in einer Phase, wo sie orientierungslos sind und quasi die Strategie der verbrannten Erde betreiben und gar nicht mehr wissen, was sie wirklich tun. Nichtsdestotrotz ist es wichtig, dass die Polizei die nötigen Instrumente in die Hand bekommt, um Stalking auch wirksam und verhältnismässig angehen zu können. Wir sind der Meinung, mit der jetzigen Anpassung dieses Gewaltschutzgesetzes ist dies der Fall. Deshalb wird die EVP diese Anpassung auch unterstützen.

Lassen Sie mich aber noch ein Wort zur Polizei sagen: Wir haben jetzt ganz wilde und völlig haltlose Unterstellungen von der AL gehört, was die Polizei heute sei. Ich möchte mich auch im Namen aller 3000 Kantonspolizisten und Kantonspolizistinnen entschieden gegen diese Unterstellungen verwehren. Die Polizei hat eine ganz wichtige Vertrauensstellung. Sie hat das Gewaltmonopol: Sie darf im Auftrag des Staates Gewalt ausüben, und dazu braucht sie das Vertrauen der Bevölkerung. Ich bin überzeugt, die Kantonspolizei hat das Vertrauen der Bevölkerung, vielleicht von drei Mitgliedern der AL nicht. Trotzdem finde ich es unerhört, ich finde es unverschämt, was Sie hier für eine Haltung gegenüber der Polizei an den Tag legen. Das ist ein Affront, das ist eine Beleidigung gegenüber der Polizeiarbeit von Leuten, die Tag für Tag ihr Bestes für unsere Sicherheit geben. Damit tun Sie weder der Polizei einen Dienst noch der Bevölkerung hier. Denn die Polizei hat das nun sicher nicht verdient, wie Sie sich hier über sie ausgelassen haben. Das Schöne für Sie ist: Sie können trotzdem auf sie zählen. Wenn Sie die Polizei brauchen, rufen Sie die Nummer 117 an, und sie kommt und hilft Ihnen trotz allem, was Sie hier erzählt haben.

Davide Loss (SP, Adliswil): Das Gewaltschutzgesetz stellt griffige Massnahmen unter anderem gegen Stalking zur Verfügung. Aber das Gewaltschutzgesetz ist heute nur in einer bestehenden oder einer aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung anwendbar. Wenn also jemand Opfer von Stalking wird, der mit dem Stalker nicht in einer solchen Beziehung lebt, dann stehen die wirkungsvollen Schutzmassnahmen nicht zur Verfügung. Konkret kann die belästigte Person also kein Kontakt- oder Rayonverbot erwirken.

Stalking ist ein Problem und es wird immer mehr zunehmen. Man darf die Folgen von Stalking nicht unterschätzen. Stalking kann eine Person psychisch krankmachen und die Politik muss hierauf eine Antwort geben. Die heutigen gesetzlichen Grundlagen ermöglichen keinen wirkungsvollen Schutz vor Stalking durch Personen ausserhalb einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung. Die Option, die Stalking-Opfer an die Polizei zu verweisen, genügt nicht, weil das Strafrecht hier zu langsam ist. Es braucht einen schnellen, wirkungsvollen Rechtsschutz für alle Stalking-Opfer – und eben nicht nur für diejenigen, die in einer partnerschaftlichen oder familiären Beziehung zum Täter stehen. Die Vorlage nimmt diese Problematik auf und weitet die Schutzmassnahmen auch auf Stalking-Opfer aus. Sie definiert den Begriff des Stalkings. Demnach liegt Stalking vor, wenn jemand durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern, Nachstellen oder Drohen in seiner Handlungsfreiheit beeinträchtigt oder gefährdet wird. In diesem Fall – und eben nur in diesem Fall – können Schutzmassnahmen ausgesprochen, also ein Kontakt- oder Rayonverbot verhängt werden. Nicht jede unerwünschte Kontaktaufnahme erfüllt den Tatbestand des Stalkings. Dieses muss, wie Rafael Steiner zu Recht darauf hingewiesen hat, eine gewisse Intensität aufweisen. Und ja, es gibt Missbrauchspotenzial. Aber das gibt es überall und dies ist noch lange kein Grund, die überwiegende Mehrheit der Stalking-Opfer nicht wirkungsvoll zu schützen. Der Begriff des Stalkings ist deshalb eng auszulegen und auf klare Fälle zu beschränken. Mit der beantragten pragmatischen Umsetzung der Motion können Opfer von Stalking wirkungsvoll geschützt werden. Opfer von Stalking sind heute, wie erwähnt, nicht geschützt.

Für mich ist unverständlich, weshalb die Grüne Fraktion diese Vorlage ablehnt. Der Verweis auf die zivilrechtlichen Rechtsbehelfe genügt klarerweise nicht. Die gewaltbetroffene Person muss zunächst eine Rechtsanwältin beziehungsweise einen Rechtsanwalt aufsuchen, um dann beim zuständigen Gericht Klage zu erheben. Und auch wenn der Prozess kostenlos ist, fallen dennoch die Anwaltskosten an. Der Weg über die Zivilgerichte ist in jedem Fall viel länger als eine von der Polizei ausgesprochene Schutzmassnahme nach dem Gewaltschutzgesetz. Zudem ist zu beachten, dass die Schutzmassnahmen längstens für eine Dauer von 14 Tagen ausgesprochen und danach für längstens drei Monate verlängert werden können. Es handelt sich also um einen einstweiligen Rechtsschutz. Wenn die Person ein längerdauerndes Kontakt- oder Rayonverbot wünscht, muss sie sich – und das völlig zu Recht – an das zuständige Zivilgericht wenden.

Herr Bloch, Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, dass mit den Schutzmassnahmen eine Grundrechtseinschränkung einhergeht. Aber das ist noch kein

Grund, hier vonseiten der Politik völlig untätig zu bleiben. Mit derselben Begründung können Sie sich auch gegen die Untersuchungshaft aussprechen und sagen, damit geht ein Grundrechtseingriff einher. Für die SP-Fraktion ist es keine Option, von Stalking betroffene Personen sich selbst zu überlassen oder einfach an das Zivilgericht zu verweisen. Ausserdem können sich die von einer Schutzmassnahme betroffenen Personen beim Zwangsmassnahmengericht dagegen zur Wehr setzen.

Das Gewaltschutzgesetz ist eine grosse Errungenschaft, für welche die SP schon seit jeher gekämpft hat. Das Gewaltschutzgesetz ermöglicht ein Aufbrechen eines gewaltgeladenen Konflikts in einer Beziehung und neu auch einen wirkungsvollen Schutz vor Stalking. Schauen Sie mal nach Frankreich, was geschieht, wenn die Polizei einfach wegschaut. Zum Glück hat der Kanton Zürich mit dem Gewaltschutzgesetz einen anderen fortschrittlicheren Weg eingeschlagen. Führen wir diesen Weg fort. Mit der vorliegenden Vorlage wird das Gesetz nämlich verbessert und wirkungsvoll ausgeweitet.

Ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen. Besten Dank.

Michael Biber (FDP, Bachenbülach): Es ist so: Ich habe Freude, dass sich abzeichnet, dass dieser Rat heute einen wichtigen Schritt hin zum Opferschutz für von Stalking betroffenen Personen machen möchte, und dies indem eine Gesetzeslücke geschlossen wird, notabene eine auch vom Regierungsrat anerkannte Gesetzeslücke. Zur geäusserten Kritik vor allem vonseiten der Grünen Fraktion möchte ich noch etwas entgegnen und jetzt nicht einfach das Argumentarium von Davide Loss nochmals wiederholen: Diese Kritik scheint mir in einer Ratsdebatte interessant und durchaus prüfenswert. Ich muss aber sagen: In der Realität vermag ein solches Argumentarium gegenüber den Betroffenen nicht zu überzeugen. Ich möchte einfach noch anbringen, und das ist nicht als Kritik am zivilrechtlichen Weg zu verstehen: Wenn jemand entscheidet, sich an die Polizei zu wenden, dann ist der Leidensdruck schon enorm hoch. Und wenn das am Freitagabend um fünf ist, dann ist es sehr, sehr schwierig, der betroffenen Person zu erklären, weshalb nun bis Montag nichts unternommen werden kann beziehungsweise an eine andere Amtsstelle verwiesen werden muss.

Ich möchte noch etwas zur Umsetzung sagen, zur Umsetzungsvorlage zu meiner Motion aus dem Jahr 2016, die wir heute beraten: Ich finde die Umsetzung pragmatisch und sinnvoll. Man hätte das geforderte Anliegen der Motion beispielsweise auch im Polizeigesetz umsetzen können. Der Regierungsrat hat sich richtigerweise entschieden, den Geltungsbereich des Gewaltschutzgesetzes auszuweiten, und das hat einen grossen Vorteil: Rechtsstaatliche Bedenken können so sicher entkräftet werden, weil bewährte Prozesse eingehalten werden, auch aus rechtsstaatlicher Sicht beziehungsweise Rekurs- und Instanzenweg. Und andererseits kann mit minimalem Aufwand – wie gesagt, es sind bewährte Prozesse – eine maximale Wirkung im Opferschutz erreicht werden, und das ist sehr begrüssenswert. Und zum Schluss – dies vielleicht noch etwas an die AL gerichtet: Ich

bin überzeugt, ich bin wirklich überzeugt, dass die Polizei dieses neue Instrument mit Augenmass, verhältnismässig und dann zielführend einsetzen wird. In dem Sinne bitte ich Sie, dieser Vorlage zuzustimmen. Besten Dank.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht): Ich bin schon sehr überrascht über die Ruhe, die mein Vorredner und Polizist hier gezeigt hat. Ich hätte diese Ruhe nicht gehabt. Ich hätte sie nicht gehabt, Herr Bischoff (*Markus Bischoff*). Ihre Sprecherin (*Laura Huonker*) hat ja wahrscheinlich das Votum mit Ihnen abgestimmt und nicht selber geschrieben (*Unmutsäusserungen*). Ich sage es klar, ja, er ist der Fraktionschef, er ist Jurist und er steht öfters als Vertreter von Angeklagten vor den Richtern. Ich verstehe es überhaupt nicht, dass eine Fraktion, welche sich unseren demokratischen Grundsätzen verpflichtet fühlt – und das habe ich von Ihnen in der Vergangenheit gehört –, in diesem Rat Aussagen macht wie «der Repressionsapparat der Polizei und der Justiz». Das ist eine Abschätzigkeit, die ich bis anhin der schweizerischen Politik noch nicht gehört habe. Ja, sagen Sie jetzt «oi, oi», Herr Bischoff, Sie, die Sie hier immer aufstehen und das Gewissen dieses Rates stellen. Von Ihnen erwarte ich jetzt, dass Sie hier aufstehen und sich hinter unseren Staat und hinter unsere Polizei und hinter unsere Justiz stellen und nicht solche Abschätzigkeiten von sich geben, wie sie hier in diesem Rate von sich gegeben wurden. Das ist «gschämig» auf gut Schweizerdeutsch.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Es wird jetzt wirklich sehr emotional. Zu Herrn Amrein möchte ich sagen: Sie könnten auch Frau Huonker direkt ansprechen. Wir sind kein autoritärer Verein, wo der Präsident über alles und jedes entscheidet und jedes Votum kontrolliert. Frau Huonker hat für die Fraktion gesprochen, daher ist Frau Huonker Ansprechpartnerin. Also können Sie sie zusammenstauchen oder nicht zusammenstauchen oder loben. Das ist vielleicht bei der SVP der Fall, dass nur die Männer etwas zu sagen haben, bei uns ist das nicht der Fall.

Dann auch zu Herrn Schaaf: Ich finde, man sollte das über die Polizei wirklich nicht emotional so hochkochen, sondern man sollte das einfach ganz nüchtern strukturell anschauen und feststellen: Dort, wo Macht ist, kann die Macht missbraucht werden. Das ist ein strukturelles Problem und hat nichts mit links oder rechts zu tun. Das sehen wir in der ganzen Welt: Ob es linke oder rechte Regierungen sind, überall kann die Macht missbraucht werden. Unsere Aufgabe, wenn man eine grundrechtliche Position hat, ist es unter anderem auch, dass man die Macht eindämmt. Und das ist die Frage, ob das hier richtig ist oder nicht. Ich meine, wenn Sie das Gesetz ansehen: Das war ein Gewaltschutzgesetz für häusliche Gewalt. Jetzt haben wir Stalking nicht nur für häusliche Gewalt, sondern auch, wenn man Bestellungenbetrug et cetera hat. Das wird jetzt schon das erste Mal ziemlich ausgeweitet, indem es gar nichts mehr mit der familiären Situation zu tun haben muss. Das ist doch sehr, sehr bemerkenswert. Und dann ist es einfach so, dass die Polizei natürlich sehr weitreichende Kompetenzen hat. Normalerweise kann die Staatsanwaltschaft jemanden verhaften, muss dafür einen Antrag stellen. Und dann muss die Haftrichterin oder der Haftrichter entscheiden. Hier

kann die Polizei die Leute wegweisen, ein Rayonverbot geben. Und wenn man will, kann man das nachher anfechten oder nicht. Aber das ist eine sehr weitreichende Kompetenz, die die Polizei hat. Und da gibt es eben Kritik und da meinen wir, dass man diese Kritik genau anschauen sollte. Die Kritik ist, dass man diese Gewalt oder diese Macht, die die Polizei hat, einschränken muss und dass es zu weit geht. Deshalb ist ein Teil unserer Fraktion gegen dieses Gesetz. Das, denke ich, ist eine grundrechtliche Position. Das ist nicht populär, Grundrechte sind nie populär.

Dann noch etwas zu Herrn Loss: Es braucht im Leben nicht immer einen Anwalt, wenn man etwas Rechtliches machen muss. Das ist vielleicht gut für die Anwälte, dass sie ihre Aufträge haben, aber wir haben in Zürich das sogenannte Audienzrichtertum. Man kann beim Bezirksgericht einlaufen und sagen «Ich bin gestalkt, ich möchte eine Massnahme gegen diese Person», da muss man nicht einmal etwas Schriftliches machen. Jeder und jede kann dort einlaufen und das Gericht wird es aufnehmen und innert 24 Stunden eine Massnahme beschliessen, wenn man das richtig begründet. Dafür braucht es keine Anwältin und auch keinen Anwalt.

Beat Bloch (CSP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Wenn ich den Voten in der Diskussion ein wenig zugehört habe, dann gibt es doch die eine oder andere Aussage, die erstaunt: Sowohl der Kommissionspräsident wie der Sprecher der SVP haben beide davon gesprochen, dass die häusliche Gewalt eingedämmt werden soll. Das ist nicht das Thema der heutigen Debatte. Die häusliche Gewalt haben wir seit mehr als zehn Jahren im GSG geregelt. Da regeln wir heute nichts mehr zusätzlich. Wenn ich Herrn Landmann zuhöre, wie er da sehr blumig diese Geschichte von dieser Person geschildert hat, die auf allen möglichen Wegen Reservationen und Bestellungen gemacht hat: Herr Landmann, wie wollen Sie das unterbinden? Mit einer Ausweisung aus der Wohnung? Mit einem Rayonverbot oder mit einem Kontaktverbot? Auch die neuen Bestimmungen geben Ihnen keine Handhabe, genau diesen Fall zu regeln. Das neue Gesetz gibt keine Möglichkeit. Das Zivilgesetzbuch, Artikel 28b, Persönlichkeitsschutz, gibt Ihnen die Möglichkeit, auch zusätzliche Massnahmen zu ergreifen. Das haben Sie hier alles nicht.

Ich habe auch Davide Loss zugehört. Wenn er mir zugehört hätte, dann hätte er gemerkt, dass ich gesagt habe: Wir wollen dann polizeiliches Handeln, wenn es dringend notwendig ist. Und genau das ist strafrechtlich der Fall. Wir stellen überhaupt nicht die Verhaftung infrage, wenn Stalking derart explodiert, dass Drohungen, Todesdrohungen, Drohungen von Körperverletzungen da sind. Die Polizei soll gehen, und sie geht auch. Sie verhaftet diese Leute, es gibt eine Gefährlichkeitsabklärung. Diese Leute sind zwischen ein und zwei Monaten in Haft, bis das Gefährlichkeitsgutachten vorliegt. Ich habe an verschiedenen Landgerichten gearbeitet, da kommen die Leute noch vermehrt mit ihren Anliegen zum Empfang. Es wird ein Gerichtsschreiber aufgeboten. Die Leute können ihr Begehren mündlich zu Protokoll geben, und das Verfahren wird eingeleitet. Kein Problem. Es ist aber schon auch erstaunlich, dass zum Beispiel auf den Merkblättern der Polizei

dieser Weg nicht einmal erwähnt wird, sondern einfach nur gesagt wird «Stalking-Schutz erhalten Sie nur bei der Polizei». Ich weiss nicht, warum das so ist. Aber dass man den Opfern nicht auch alle Möglichkeiten eröffnet, finde ich doch auch sehr seltsam.

Ich glaube, wir haben unsere Darstellung gemacht. Wir werden hier, so wie Ihre Seite ein Zeichen setzen will, ein Zeichen auf die andere Seite setzen, dass uns die Grundwerte eben wichtig sind und dass wir deren Einschränkung nur in Ausnahmefällen bei besonderer Dringlichkeit der Polizei geben wollen.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht) spricht zum zweiten Mal: Herr Bischoff, ich habe nichts von Ihnen gehört. Ich habe eine lange Rede gehört, aber keinen Inhalt. Herr Bischoff, ich erwarte von einer Partei, die eine Oberrichterin stellt, die seit letzter Woche eine Staatsanwältin stellt, eine Aussage für unser Rechtssystem. Und ich erwarte keine Aussagen wie «Repressionsapparat der Polizei und der Justiz». Ja, Sie können schon sagen, was Sie wollen, das ist richtig. Aber dann müssen Sie diese Leute zurückziehen, wenn Sie das System so abschätzig beurteilen und so einschätzen, wie Sie das vorher gesagt haben, Frau Huonker. Irgendwo leben wir noch in einem Rechtsstaat und ich erwarte jetzt eine Stellungnahme zu unserem Rechtsstaat von Ihrer Seite und nicht irgendwelche Zwischenrufe, wie ich sie jetzt wieder gehört habe.

Valentin Landmann (SVP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Ich möchte nur kurz an etwas anschliessen, was Kollege Bloch hier ausgeführt hat: Natürlich wird ein Gesetz nie in der Lage sein, alles zu erfassen. Ein Annäherungsverbot kann die Angst nicht erfassen, ob ein Rückflug noch besteht oder umbucht ist. Die Intensität eines pathologischen Stalkings, das sich zum Lebensinhalt macht, eine Person zu vernichten, ist immerhin mit einigen Aspekten in die Hand zu bekommen. Man wird nicht verhindern können, dass ein Stalker ein Foto des Hotels schickt, das jemand gebucht hat – woher weiss er das? –, und dazu schreibt: «Du kommst. Wer weiss, was dich hier erwartet?» Es sind entsetzliche Situationen. Ich gebe zu, nicht alle diese Situationen bekommt das Gesetz in den Griff. Aber dass das Gesetz zunächst ausweitet vom partnerschaftlichen Stalking, das zugegebenermassen das eskalationsfähigste ist, das wir kennen, dieses Ausweiten ist richtig und die gesetzlichen Massnahmen sind unter rechtlichen Kautelen. Es besteht die Möglichkeit, Aufhebung zu beantragen. Auch hier ist einem Missbrauch durchaus angemessen vorgebeugt. Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Regierungsrat Mario Fehr: Ich möchte die Debatte gerne auf des Pudels Kern zurückführen. Der Kern dieser Debatte ist: Wie können wir Gewalt verhindern? Wie können wir insbesondere Gewalt gegen Frauen verhindern? Frau Kantonsrätin Huonker hat zu Recht darauf hingewiesen, dass von Gewalt grossmehrheitlich Frauen betroffen sind. 15-mal pro Tag – und das ist eine ganz traurige Bilanz –, 15-mal pro Tag rückt die Polizei im Kanton Zürich in Fällen häuslicher Gewalt

aus, und der Regierungsrat will das nicht hinnehmen. Er hat deshalb, wie schon in der letzten Regierungsperiode, einmal mehr Gewalt gegen Frauen zu einem Schwerpunkt seiner Tätigkeit gemacht, zu einem Schwerpunkt der Strafverfolgung. Dabei dienen nicht nur polizeiliche Massnahmen zur Umsetzung dieses Schwerpunktes, wir haben beispielsweise auch mehr Finanzmittel für die Beratungsstellen bereitgestellt. Unsere interne Fachstelle ist aufgestockt. Wir werden per 1. Januar 2020 die Beiträge an die Frauenhäuser erhöhen, substantziell erhöhen, weil sie eine wichtige Aufgabe erfüllen. Die Sozialdirektorenkonferenz hat am letzten Freitag beschlossen, dass sie inskünftig will, dass 35 Tage und nicht 21 Tage durch die Opferhilfe abgedeckt werden. Den diesbezüglichen Antrag habe übrigens ich eingebracht. Ich finde Gewalt gegen Frauen unerträglich. Und es gibt selbstverständlich auch diese polizeilichen Massnahmen, und ich habe nie richtig begriffen, was Trennungs- und Fremd-Stalking wirklich unterscheidet, wenn jemand betroffen ist. Es kann beispielsweise auch die neue Partnerin betroffen sein, die eben kein Verhältnis hat und die genauso von Gewalt bedroht werden kann. Hier greifen die polizeilichen Massnahmen. Ich bin den Kantonsrätinnen und Kantonsräten Yvonne Bürgin, Michael Biber und Davide Loss dankbar dafür, dass sie diesen Vorstoss eingebracht haben. Ich glaube, der Regierungsrat hat hier rasch und zielorientiert eine Lösung vorgeschlagen. Die Lösung ist die, dass auch ausserhalb des Bereichs von häuslicher Gewalt die polizeilichen Massnahmen, die polizeirechtlichen Massnahmen, die dann selbstverständlich immer auch gerichtlich überprüft werden können – Wegweisung, Rayon- und Kontaktverbot – angewendet werden können. Ich muss Ihnen auch sagen: Dieser Diskurs, den hier Grüne und ein Teil der AL pflegen, stösst auch dort, wo Sachverstand vorhanden ist, wie es den Opfern wirklich geht, nämlich bei der Opferhilfestelle, bei der Beratungsstelle für Frauen, auf nicht besonders viel Verständnis.

Ich glaube, Opferanwältin Andrea Gisler hat es richtig zusammengefasst. Die Zusammenfassung ist die, dass es überall dort, wo Gewalt droht, eine Sofortintervention geben können muss. Die Polizei arbeitet rund um die Uhr, übrigens eine sehr diversifizierte Polizei. Ich kann Sie beruhigen, Frau Huonker, der Frauenanteil in der Kantonspolizei ist höher als derjenige in der Stadtpolizei Zürich; noch nicht hoch genug, ich habe Ihnen im Verlauf der Kommissionssitzung auch eine Erhöhung zugesagt, weil wir hier bei diesen Massnahmen auch Frauen brauchen. Es sind jeweils eine Frau und ein Mann im Einsatz, wenn eine Frau und ein Mann von einer solchen Massnahme betroffen sind, wir wollen diesen Weg konsequent weitergehen. Im Kanton Zürich sind pro Jahr etwa 1000 Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz ausgesprochen worden. Die Polizei handelt hier mit Augenmass. Und im Kern geht es darum: Wollen Sie mithelfen, künftige Opfer zu verhindern, oder wollen Sie dies nicht? Seit 2017 sind in diesem Kanton 27 Frauen getötet worden – 27 Frauen! – und wir schlagen Ihnen hier eine pragmatische Massnahme vor. Wir wissen, dass wir damit nicht alle Probleme lösen, aber als Sicherheitsdirektor bin ich dafür verantwortlich, dass wir alles tun, um Gewalt von Frauen abzuwenden. Das machen wir.

Besten Dank für Ihre Zustimmung zu dieser Vorlage.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

I. Das Gewaltschutzgesetz vom 19. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§§ 1–3, 8, 12, 15–18

II. Das Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:

§ 42a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Dieter Kläy: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet am 13. Januar 2020 statt. Dann befinden wir auch über Ziffern römisch III bis V der Vorlage.

Das Geschäft ist für heute erledigt.